Aktenzeichen: 22 O 6/24

1.



Beschluss

In dem Verfahren					
Marco v	lerzeit JVA				^
- Antragsteller -		^			
D					
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Haintz le		alts-GmbH Os	theimer Strat	3e 28, 51103 k	Köln Gz
000258-24	94	, , , , ,	*	20, 011001	, 02
gegen					
RTL interactive GmbH	, vertreten durch	d. Geschäftsfü	hrer, Picasso	platz 1, 50679	Köln
- Antragsgegnerin -					
Prozessbevollmächtigte:					*
Rechtsanwälte					
,	,				
wegen Unterlassung			4		
*					
hat das Landgericht Kar	Isruhe - Zivilkam	mer XXII - dur	ch den Vorsit	zenden Richte	r am Landge
richt , die Vo	orsitzende Richte	rin am Landge	richt	und den Vorsi	tzenden Rich
ter am Landgericht	am 05.06.	2024 ohne mü	ndliche Verha	andlung weger	Dringlichkei
gemäß § 937 Abs. 2 ZPC) beschlossen:				
					*
					,

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines

Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu

sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrie-

ben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

das Bildnis des Antragstellers öffentlich zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, geschehen in der Nachrichtensendung der Antragsgegnerin "Das Nachtjournal" vom 30.04.2024, Folge 83, bei Minute 5:02 (Anlage Video_1) wie folgt:



- 2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
 Antragsschrift vom 31.05.2024, Anlage Video_1

Gründe:

A. Wegen des glaubhaft gemachten Sachverhalts wird auf die Antragsschrift Bezug genommen.

B. Der Antrag ist zulässig und begründet.

Dem Antragsteller steht der begehrte Unterlassungsanspruch aus § 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog zu. Die Zulässigkeit der Bildveröffentlichung durch die Antragsgegnerin beurteilt sich nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG (BGH NJW 2011, 3153 Rn. 14; BGH GRUR 2021, 106 Rn. 16; stRspr). Die Veröffentlichung des Bildes einer Person begründet grundsätzlich eine rechtfertigungsbedürftige Beschränkung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts (BGH GRUR 2021, 106 Rn. 17). Eine entsprechende Rechtfertigung liegt hier nicht vor.

- I. Der Antragsteller hat der Verbreitung seines Bildnisses nicht i.S.v. § 22 Satz 1 KUG zugestimmt. Die für eine Einwilligung beweispflichtige (BeckOK InfoMedienR/Herrmann, 43. Ed. 1.2.2024, KunstUrhG § 22 Rn. 18 m.w.N.) Antragsgegnerin hat vorgerichtlich eine Einwilligung nicht behauptet.
- II. Die Ausnahme nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG, wonach Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte auch ohne Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden dürfen, greift nicht durch, weil die Verbreitung ein berechtigtes Interesse des Antragstellers verletzt, § 23 Abs. 2 KUG. Darin liegt zugleich eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts sowie seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK.
- 1. Für die im Streitfall vorzunehmende Abwägung zwischen der Pressefreiheit einerseits, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits (vgl. BGH GRUR 2022, 1848 Rn. 18, 20 m.w.N. Aufnäher auf Uniform) gelten die rechtlichen und verfassungsrechtlichen Grundsätze über identifizierende Berichterstattung, die im Hinblick auf die Veröffentlichung eines unverpixelten Fotos des Antragstellers anhand der Rechtsprechung zu § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 KUG ausgelegt und angewendet werden müssen. Der Eingriff in Form der Veröffentlichung ist rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH GRUR 2022, 1359 Rn. 17 Millionenbetrüger). Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:
- a) Bei der Auslegung des Begriffs der Zeitgeschichte i.S.v. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ist auf den Gegenstand der Berichterstattung abzustellen. Dabei darf der Begriff der Zeitgeschichte nicht zu eng verstanden werden (BGH GRUR 2007, 523 Rn. 17 Abgestuftes Schutzkonzept; BeckOK

InfoMedienR/Herrmann, 43. Ed. 1.2.2024, KunstUrhG § 23 Rn. 2). Hinsichtlich der Frage, welche Ereignisse im Einzelfall als zeitgeschichtlich bedeutsam einzustufen sind, kommt der Presse ein Entscheidungsspielraum zu (BGH GRUR 2007, 523 Rn. 18 - Abgestuftes Schutzkonzept; Krause/Himmelreich in Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage 2019, § 23 Rn. 67). Dazu zählt auch die Entscheidung, ob und wie ein Presseerzeugnis bebildert wird. Bildaussagen nehmen am verfassungsrechtlichen Schutz des Berichts teil, dessen Bebilderung sie dienen (BGH GRUR 2022, 1848 Rn. 19 m.w.N. - Aufnäher auf Uniform).

Straftaten gehören zum Zeitgeschehen, deren Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Beeinträchtigung von Rechtsgütern der von der Tat Betroffenen und die Verletzung der Rechtsordnung, die Sympathie mit Opfern und ihren Angehörigen, die Furcht vor Wiederholungen und das Bestreben, dem vorzubeugen, begründen ein anzuerkennendes Interesse an näherer Information über Tat und Täter. Dieses wird umso stärker sein, je mehr sich die Straftat durch ihre besondere Begehungsweise oder die Schwere ihrer Folgen von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt (BVerfG NJW 2009, 350 Rn. 11 m.w.N.; BGH GRUR 2022, 1359 Rn. 20 m.w.N. – Millionenbetrüger).

b) Von dem durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützten Berichterstattungsinteresse ist bei einem Gerichtsverfahren auch die bildliche Dokumentation der Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal umfasst. Die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk schützt die Beschaffung der Information und die Erstellung der Programminhalte bis hin zu ihrer Verbreitung. Die Rundfunkfreiheit umschließt daher das Recht, sich über Vorgänge in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung in einer dem Medium eigentümlichen Form unter Verwendung der dazu erforderlichen technischen Vorkehrungen zu informieren und hierüber zu berichten (BVerfG NJW 2009, 350 Rn. 10, m.w.N.; BGH GRUR 2022, 1359 Rn. 20 m.w.N. – Millionenbetrüger).

Medien dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht grundsätzlich auf eine anonymisierte Berichterstattung verwiesen werden. Verfehlungen – auch konkreter Personen – aufzuzeigen, gehört zu den legitimen Aufgaben der Medien (BGH GRUR 2022, 1359 Rn. 19 – Millionenbetrüger). Bei Verfahren, die aufgrund der Schwere des zugrundeliegenden Vorwurfs oder aufgrund der Prominenz von Verfahrensbeteiligten (Angeklagte, Zeugen, Verletzte) als zeitgeschichtlich relevant einzustufen sind und deren bisheriger Verlauf bereits Gegenstand medialer Aufmerksamkeit gewesen ist, wird regelmäßig ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit anzunehmen sein (Krause/Himmelreich in Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage 2019, § 23 Rn. 124 m.w.N.).

c) Eine den Beschuldigten (§ 157 StPO) identifizierende Berichterstattung über die Verfolgung einer Straftat beeinträchtigt andererseits zwangsläufig dessen Recht auf Schutz seiner Persönlichkeit sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, weil sie sein mögliches Fehlverhal-

ten öffentlich bekannt macht und seine Person in den Augen der Adressaten negativ qualifiziert (BGH GRUR 2022, 1359 Rn. 16 – Millionenbetrüger). Bei der Verbreitung von Bildnissen ist die Regelung des § 23 Abs. 2 KUG zu beachten.

In Gerichtsverfahren gewinnt der Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten eine über den allgemein in der Rechtsordnung anerkannten Schutzbedarf hinausgehende Bedeutung. Während der Täter einer Straftat sich nicht nur den hierfür verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen, sondern auch dulden muss, dass das von ihm selbst durch seine Tat erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit in freier Kommunikation auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird, gilt dies für den noch nicht rechtskräftig verurteilten Angeklagten nicht in gleicher Weise. Die bis zur rechtskräftigen Verurteilung zu Gunsten des Angeklagten sprechende Unschuldsvermutung, die sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ableitet, gebietet eine entsprechende Zurückhaltung, mindestens aber eine ausgewogene Berichterstattung. Außerdem ist eine mögliche Prangerwirkung zu berücksichtigen, die durch eine identifizierende Medienberichterstattung bewirkt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass auch eine um Sachlichkeit und Objektivität bemühte Fernsehberichterstattung in der Regel einen weitaus stärkeren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht darstellt als eine Wort- und Schriftberichterstattung in Hörfunk und Presse. Dies folgt aus der stärkeren Intensität des optischen Eindrucks und der Kombination von Ton und Bild, aber auch aus der ungleich größeren Reichweite, die dem Fernsehen nach wie vor gegenüber anderen Medien zukommt (BVerfG NJW 2009, 350 Rn. 14 m.w.N.). Dies gilt gerade auch im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Fernsehbildern in Mediatheken und deren Auffindbarkeit über Suchmaschinen.

Die besondere Schwere einer angeklagten Tat und ihre als besonders verwerflich empfundene Begehungsweise kann im Einzelfall nicht nur ein gesteigertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, sondern auch die Gefahr begründen, dass der Angeklagte eine Stigmatisierung erfährt, die ein Freispruch möglicherweise nicht mehr zu beseitigen vermag. Dieselben Gründe, die das Informationsinteresse begründen, lassen die Gefahr entstehen, dass der Angeklagte im Fall der Bildberichterstattung sich von dem Vorwurf der besonderen Verwerflichkeit des ihm vorgeworfenen Handelns nur schwer wird befreien können, auch wenn er freigesprochen werden sollte (BVerfG NJW 2009, 350 Rn. 15 m.w.N.). Es besteht die Gefahr, dass die Öffentlichkeit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder Durchführung eines Strafverfahrens mit dem Nachweis der Schuld gleichsetzt und deshalb im Fall einer späteren Einstellung des Verfahrens oder eines Freispruchs vom Schuldvorwurf "etwas hängenbleibt" (BGH GRUR 2022, 1359 Rn. 23 m.w.N. – Millionenbetrüger).

2. Nach diesen Grundsätzen ist die unverpixelte Veröffentlichung des Bildnisses des Antragstel-

lers im Streitfall rechtswidrig.

- a) Der Antragsteller hat durch Vorlage des Ausschnitts der fraglichen Passage aus der Veröffentlichung der Antragsgegnerin glaubhaft gemacht, dass er dort in einer Aufeinanderfolge mit den anderen Angeklagten im Prozess gegen den militärischen Arm der "Gruppe Reuß" im Portrait eingeblendet wird.
- b) Die Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der abgebildeten Person und dem öffentlichen Informationsinteresse findet bereits i.R.d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG statt, namentlich bei der Prüfung, ob ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte vorliegt (BGH NJW 2011, 3153 Rn. 17; BGH GRUR 2022, 1848 Rn. 18 Aufnäher auf Uniform; BGH NJW 2007, 3440 Rn. 16 f., m.w.N. Grönemeyer). Bei dem genannten Strafprozess vor dem OLG Stuttgart handelt es sich ohne weiteres um ein zeitgeschichtliches Ereignis. Die Öffentlichkeit besitzt ein hohes Interesse daran zu erfahren, was genau passiert ist und nach den Plänen der Putschisten passieren sollte sowie welche Personen involviert sind. Darin begründet sich im Ansatz auch ein schützenswertes Interesse, die Angeklagten namentlich und bildlich zu kennen und zu nennen. Auch bislang der Öffentlichkeit unbekannte Personen können durch ihre Verstrickung in dieses Ereignis und in die angeklagten Taten (u.a. Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und Hochverrat) zu einem Teil dieses Ereignisses werden.
- c) Dürfen aber die Medien über das Ereignis und die beteiligten Personen berichten, so ist im Streitfall nur die Frage zu beantworten, ob auch eine qua unverpixelter Abbildung identifizierende Berichterstattung erlaubt ist. Letzteres ist nicht der Fall, weil die zugunsten des Antragstellers geltende Unschuldsvermutung andernfalls im Bild der Öffentlichkeit unterlaufen würde. Dadurch würde ein berechtigtes Interesse des Antragstellers verletzt, der aufgrund der portraitartigen Abbildung zumindest im Kollegen- und Bekanntenkreis identifiziert werden kann. Entgegen der wohl von der Antragsgegnerin vertretenen Ansicht genügt die (hier gegebene) außergewöhnlich hohe zeitgeschichtliche Relevanz des Ereignisses für sich genommen nicht, die Abbildung des Antragstellers zu rechtfertigen. Dies ergibt sich bereits aus der Vorschrift des § 23 Abs. 2 KUG und letztlich im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung.
- aa) Dabei hat die Kammer zu berücksichtigen, dass die vorgeworfenen Taten sehr schwer wiegen. Ungeachtet der Unschuldsvermutung besteht was die Kammer aus eigener Anschauung beurteilen kann in der Bevölkerung derzeit nicht der Eindruck, die reine Tatbeteiligung der Angeklagten oder die Strafwürdigkeit des vorgeworfenen Verhaltens stünden ernsthaft in Frage. Damit besteht die erhebliche Gefahr, dass trotz eines eventuellen Freispruchs an dem Antragsteller (in den Worten des Bundesgerichtshofs) "etwas hängenbleibt". Anders als in Fällen, in denen unter Bebilderung des Verurteilten über ein (ggf. nur erstinstanzlich) abgeschlossenes Strafverfahren

berichtet wird (BGH NJW 2011, 3153 Rn. 24), überwiegt bei der hier gegebenen Konstellation, in welcher während bzw. bereits ganz zu Beginn der Hauptverhandlung berichtet wird, das Schutzinteresse des Antragstellers (vgl. BVerfG NJW 2009, 350 Rn. 14). Bis zu einem erstinstanzlichen Schuldspruch wird oftmals – so auch im Streitfall – das Gewicht des Persönlichkeitsrechts gegenüber der Freiheit der Berichterstattung überwiegen (BVerfG NJW 2009, 3357 Rn. 20).

Zur effektiven Wahrung der Unschuldsvermutung wäre eine bildliche Anonymisierung durch Verpixelung erforderlich gewesen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20.12.2011 - 1 BvR 3048/11, BeckRS 2012, 46348; Krause/Himmelreich in Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Auflage 2019, § 23 Rn. 125).

bb) Nicht näher prüfen konnte die Kammer aufgrund des insoweit fehlenden Vortrags, ob die Antragsgegnerin die besagte Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtert, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllt und zur Bildung der öffentlichen Meinung beiträgt, oder ob sie – ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis – lediglich die Neugier der Leser befriedigt (dazu BGH GRUR 2022, 1848 Rn. 20 m.w.N. - Aufnäher auf Uniform). Der mit der Antragsschrift übermittelte Ausschnitt aus der Filmberichterstattung der Antragsgegnerin lässt aber jedenfalls erkennen, dass der Bezug zu dem zeitgeschichtlichen Ereignis des Reichsbürgerprozesses vor dem OLG Stuttgart explizit hergestellt wird. Der Antragsteller spricht selbst von einer "Nachrichtensendung". Selbst wenn mithin die Antragsgegnerin zugleich auch die Neugier des Publikums befriedigen wollte, nähme ihr dies nicht ohne weiteres die Berechtigung, die Fotos der Angeklagten zu veröffentlichen. Für die hier vorzunehmende Abwägung vermag sich mithin aus diesem Aspekt nichts Näheres zu ergeben.

cc) Im Streitfall kommt allerdings hinzu, dass die Antragsgegnerin nach dem glaubhaft gemachten Sachvortrag des Antragstellers das Foto des Antragstellers nicht in der Hauptverhandlung gemacht oder ein solches Foto von einer Bildagentur oder einem Poolführer erworben, sondern der Ermittlungsakte entnommen hat, die ihr (oder einem Presseverlag) auf hier unbekanntem Wege zugespielt worden sein muss. In dem Filmausschnitt heißt es insoweit nur, "Stern investigativ" lägen Fotos der neun Angeklagten vor. Die Umstände, unter denen die Aufnahme entstanden ist, sind in die Beurteilung mit einzubeziehen (BGH GRUR 2022, 1848 Rn. 21 m.w.N. - Aufnäher auf Uniform).

Der Antragsteller musste nicht damit rechnen, dass die von der Polizei im Rahmen der Ermittlungen von ihm gefertigten Fotos den Weg in die Öffentlichkeit finden. Damit wurde der Schutz unterlaufen, den sich der Antragsteller andernfalls im Gerichtssaal durch Vorhalten einer Zeitung, Aktentasche o.ä. selbst hätte geben können und anscheinend auch gegeben hat – denn Fotos von ihm vor Aufruf oder nach Ende des Sitzungstages existieren augenscheinlich nicht.

- 8 -

Es handelt sich um eine Aufnahme, die nicht dadurch entstehen konnte, weil sich der Antragsteller bewusst in die Öffentlichkeit begeben hätte. Ihm kann mithin auch nicht vorgehalten werden, die Veröffentlichung der Abbildung sei vorhersehbare Folge eigenen Verhaltens (dazu BGH GRUR 2022, 1848 Rn. 22, 34 m.w.N. - Aufnäher auf Uniform). Der Antragsteller hat sich insbesondere nicht in eigenverantwortlicher Weise den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen in der medialen Öffentlichkeit auch im Wege der individualisierenden Berichterstattung gestellt, noch steht er kraft seines Amtes oder wegen seiner gesellschaftlich hervorgehobenen Verantwortung beziehungsweise Prominenz auch sonst in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit (zu diesen Fallgruppen BVerfG NJW 2009, 3357 Rn. 20 m.w.N.).

III. Die Vermutung der Wiederholungsgefahr ist nicht ausgeräumt, vielmehr berühmt sich die Antragsgegnerin vorgerichtlich, zur Veröffentlichung der unverpixelten Fotos der Angeklagten berechtigt gewesen zu sein.

IV. Ein Verfügungsgrund ist gegeben. Der Antragsteller hat die Dringlichkeit seines Unterlassungsbegehrens nicht durch eigenes Verhalten widerlegt. Die Nachrichtensendung der Antragsgegnerin wurde am 30.04.2024 gesendet. Die Antragsgegnerin wurde am 28.05.2024 abgemahnt. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ging am 31.05.2024 (Freitag) bei Gericht ein. Auch wenn damit die insbesondere im Wettbewerbsrecht meist angenommene Monatsfrist für die Einreichung des Antrags bei Gericht (MüKoZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 935 Rn. 19 m.w.N.) um einen Tag überschritten wird, liegt darin keine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit. Die "Monatsfrist" kann – insbesondere im Persönlichkeitsrecht – nicht als strikte Frist behandelt werden. Dies folgt im Streitfall schon daraus, dass es sich bei der angegriffenen Abbildung des Antragstellers um einen Ausschnitt aus einer Fernsehsendung handelt, die zu nächtlicher Stunde gesendet wurde.

V. Über die Kosten war nach § 91 ZPO zu entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Karlsruhe Hans-Thoma-Straße 7 76133 Karlsruhe

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Karlsruhe Hans-Thoma-Straße 7 76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf <u>www.ejustice-bw.de</u> beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vorsitzender Richter am Landgericht Vorsitzende Richterin am Landgericht Vorsitzender Richter am Landgericht

